

STURM - Einfriedungen - St2105.16

Schäden an Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten, verursacht durch ein versichertes Schadenereignis, sind bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Für sonstige Einfriedungen wie z.B. Einfriedungen von Kulturen, Obstgärten, Weiden und dgl. besteht kein Versicherungsschutz.